



Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald

Spitalplatz 10, 92444 Rötz

1. Vorsitzender: Michael Throner (Telefon: 09976 902502)

Internet: www.fischereiverein-neunburg.de

ANGELBEDINGUNGEN ZUR AUSÜBUNG DER ANGELFISCHEREI FÜR:

1. EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE UND VORSPERRE)
2. ALLE SCHWARZACHABSCHNITTE
3. ASCHA

Die ANGELBEDINGUNGEN werden durch Zeichnung (Lösen) des Fischereierlaubnisscheines verbindlich mit anerkannt!

Bei Ausübung der Fischerei ist neben dem gültigen Fischereischein/Jugendfischereischein ein gültiger Fischereierlaubnisschein sowie das Fangbuch/ die Fangliste am Gewässer mitzuführen. Auf Verlangen sind die vorab aufgeführten Papiere den Kontrollberechtigten auszuhändigen.

Personen, die neben dem gültigen Jugendfischereischein einen gültigen Fischereierlaubnisschein besitzen, dürfen nur in verantwortlicher Begleitung eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln.

Die Nichtbeachtung der Angelbedingungen bzw. Verstöße gegen das Bayerische Fischereigesetz, die Ausführungsverordnung zum Bayerischen Fischereigesetz (AVFiG) oder das Tierschutzgesetz bzw. sonstiger in Betracht kommender Gesetze / Verordnungen etc. haben den sofortigen, entschädigungslosen Entzug der Fischereierlaubnis mit Einbehalt evtl. gefangener Fische zur Folge!

Vergehen werden nach der Vereinsordnung des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald behandelt. Bei besonders groben Verstößen wird Anzeige nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz erstattet!!!

STRENGSTENS VERBOTEN

ist das ANGELN MIT LEBENDEM KÖDERFISCH (§ 12 (1) 3. (AVFiG) und (§§ 1, 17/2b Tierschutzgesetz)!

DER KÖDERFISCH IST FISCHWAIDGERECHT VOR VERWENDUNG ZU TÖTEN (BETÄUBEN UND SICHTBARER KIEMENSCHNITT!). Ein VERSTOSS dagegen führt unweigerlich zur STRAFANZEIGE!!!

- Das Nachtangelverbot ist aufgehoben! HINWEIS: Fischereierlaubnisscheine sind nur für den jeweiligen Ausstellungstag bzw. den letzten Tag des Zeitraumes bis 24:00 Uhr gültig!!
- An Tagen vereinsinterner Fischen und Veranstaltungen ist das Angeln für alle Mitglieder von 0:00 Uhr bis 17:00 Uhr an allen Gewässern nicht gestattet-
- Kein Angler hat das Recht auf einen bestimmten Angelplatz!

- Erlaubt sind zwei Handangeln mit je einer Anbissstelle an einem Vorfach, *ausgenommen Raubfischsysteme*
- **Verboten** ist die Verwendung von Raubfischködern (Würmer und Maden zählen hierzu nicht!):
- 1. während der Schonzeit für HECHT und ZANDER,
2. nach erfolgtem Fang eines massigen oder nicht mehr lebensfähigen HECHTES oder ZANDERS.
- **Nicht gestattet ist das Angeln vom Boot, das Eisangeln, und das Errichten offener Feuerstellen.**
- **Das Mitführen und der Einsatz von Geräten zur Ortung von Fischen oder Fischbeständen sei es beim oder außerhalb des Angelns, ist verboten.** Ausnahme: Gewässerbewirtschaftungsmaßnahmen des Vereins.
- Außerhalb der jeweiligen Schonzeit massig gefangene Fische bzw. solche Fische, die keinem Schonmaß und/ oder keiner Schonzeit unterliegen, sind anzueignen und entweder:
 - 1.) fischwaidgerecht zu töten oder:
 - 2.) vorschriftsmäßig nach den Grundsätzen § 17 (1) AVFiG zu hältern.
- Setzkescher dürfen nur Verwendung finden, wenn diese hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind.
In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht ausgetauscht oder *ins Fanggewässer* zurück-gesetzt werden. Die Hälterung im Fanggewässer ist auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken.

Untermaßige oder während einer jeweiligen Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische sind unverzüglich nach den Grundsätzen fischwaidgerechter Behandlung zurückzusetzen § 9 (6) AVFiG.

- Nicht mehr lebensfähige Fische sind ordnungsgemäß zu töten und unter Anrechnung auf das Fanglimit (Eintrag im Fangbuch/der Fangliste ist zwingend notwendig) anzueignen.
- Die Fangliste ist entsprechend dem befischten Gewässerabschnitt Eixendorfer Stausee (Hauptsee oder Vorsperre) zu führen. Sämtliche anzueignenden Fische, welche einer stückzahlmäßigen Fangbeschränkung unterliegen sind unmittelbar nach deren Fang in der Fangliste einzutragen. Alle sonstigen Fischarten sind bei Beendigung des Angelns getrennt nach Gesamtstückzahl und Gesamtgewicht in der Fangliste aufzuführen. Eine Weiterübergabe von Fischen an andere Angler – auch unter Anrechnung auf deren Fanglimit - ist verboten!

BEACHT:

Es wird keine Angelerlaubnis mehr erteilt sofern die Fangliste nicht spätestens bis zum 20. Januar des der abgelaufenen Saison folgenden Jahres dem Vorstand oder den jeweiligen Kartenausgabestellen zurückgegeben worden ist. In jedem Fall, auch wenn keine Fische gefangen wurden hat eine Rückgabe zu erfolgen! Grund: Fangaufzeichnungen sind zur Erstellung einer aussagekräftigen Statistik und Besatz unabdingbar!

Soweit keine gesonderten Schonzeiten, Schonmaße und stückzahlmäßigen Beschränkungen festgelegt sind, gelten die Bestimmungen des § 9 (3) AVFiG.

FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR: EIXENDORFER STAUSEE (HAUPTSEE UND VORSPERRE)

Der Eixendorfer Stausee (Hauptsee und Vorsperre – Beschilderung beachten -) frei: vom 15. März bis 31. Dezember eines Jahres.

FISCHART:	TAGESLIMIT:	JAHRESLIMIT	SCHONZEIT:	SCHONMASS
±	- Stück -		vom - bis	- cm -
Karpfen	- 2 -	- 40 -	01.10. – 14.03.	35
Schleie	- 2 -	KEINES	01.10. – 14.03.	28
Hecht oder Zander	- 1 -	- 20 -	01.01. – 30.06.	65 50
SALMONIDEN:	- 2 -			
- Bach-, Regen- bogenforelle			01.10. – 30.04.	28
- Äsche			01.01. – 30.04.	35
- Aal	- 2 -			50
Schied	- 1 -		01.10. – 30.06.	50

**Bei Erreichen der festgesetzten Fanglimite ist das Angeln auf diese
Fischarten einzustellen!**

GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN:

1. WELS (WALLER)

Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß! Es gilt § 9 Abs. 4, AVFiG!

Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist unbedingt erforderlich)! Ruderboot und Wallerholz für den ausgewiesenen Bereich – Bucht Campingplatz bis Hauptstaumauer erlaubt. Es dürfen sich 8 Ruderboote zum Wallerfischen auf dem See befinden.

2. BRACHSEN UND GÜSTERN

Keine Fangbeschränkung! Es gilt § 9 (4) AVFiG!

Der Eixendorfer Stausee weist einen hohen Bestand an GÜSTERN und BRACHSEN auf. keinem Schonmaß und keiner Schonzeit unterliegen, verstärkt zu beangeln.

3. ANFÜTTERUNGSVERBOT

Das Anfüttern, d. h. gezieltes, nachhaltiges Vorbereiten eines Angelplatzes ist verboten (Beifüttern während des Angelns ist erlaubt)!

4. ANGELVERBOT IM SPERRGEBIET

Das Angeln innerhalb des Sperrgebietes, ab Staumauer/ Überlauf der Vorstaustufe bis etwa 150 m seeabwärts (Beschilderung beachten!), ist verboten!

FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSER-SPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR: ALLE SCHWARZACHABSCHNITTE

Schwarzachabschnitte frei: vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres

Gewässerabschnitte (Beschilderungen an den Gewässern beachten!):

- Schwarzach I: Schmalzlmühlwehr in Neunburg v. W. flussaufwärts bis Kröblitzer Mühlwehr
- Schwarzach II: Kröblitzer Mühlwehr flussaufwärts bis Jedesbacher Mühle
- Schwarzach III: Jedesbacher Mühle flussaufwärts bis Damm Eixendorfer Stausee
- Schwarzach IV: Katzdorf flussaufwärts Richtung Neunburg v. W. mit Aschaflutmulde
- Schwarzach V: Von der Klosterhäuser Kapelle flussaufwärts bis Schwarzhofener Mühlwehr
- Schwarzach VI: Vom Schwarzenecker Mühlwehr flussaufwärts bis oberh. Götzenbichl

FISCHART:	TAGESLIMIT:	SCHONZEIT:	SCHONMASS
	- Stück -	vom - bis	- cm -
Karpfen	- 2 -	15.10. – 15.11.	35
Schleie	- 2 -	15.10. – 15.11.	28
Hecht			55
oder	- 1 -	01.01. – 30.04.	
Zander			55
SALMONIDEN:	- 2 -		
- Bach-, Regenbogen- Forelle		01.10. – 30.04.	28
- Äsche		01.01. – 30.04.	35
- Aal	- 3 -		50

***Bei Erreichen der festgesetzten Fanglimite ist das Angeln auf diese
Fischarten einzustellen!***

GEWÄSSERSPEZIFISCHE BESONDERHEITEN:

1. WELS (WALLER)

Keine Fangbeschränkung und kein Schonmaß! Es gilt § 9 Abs. 4, AVFIG!

Gefangene Welse (Waller) dürfen keinesfalls zurückgesetzt werden (Eintrag im Fangbuch/ der Fangliste ist unbedingt erforderlich)!

2. SCHWARZACHABSCHNITTE

Schwarzachabschnitt II: (Nur bei 30 Tage Fischereierlaubnisschein zu beachten!)

Das Koppelfischereirecht Schwarzach II darf während des Gültigkeitszeitraumes des 30 Tage Fischereierlaubnisscheines bis zu 10 Mal pro Jahr beangelt werden.

Beim *Angelabschnittwechsel am gleichen Tag* innerhalb der Schwarzachabschnitte mit der 30er Karte:

- Wechsel von Schwarzach II (bei Tageseintrag in II) auf: I, III, IV, V oder VI (*Tagesneueintrag für Schwarzachabschnitt I, III, IV, V bzw. VI nicht mehr erforderlich!*)
- Wechsel von Schwarzach I, III, IV, V oder VI (bei Tageseintrag in I, III, IV, V oder VI) auf II (*zusätzlicher Tagesneueintrag für Schwarzachabschnitt II erforderlich!!!*)

Zwischen den Gewässerabschnitten I, III, IV, V oder VI kann ansonsten bei einmaligem Tageseintrag frei gewechselt werden (Eintrag der Fänge ist jedoch unter dem entsprechenden Gewässerabschnitt im Fangbuch/der Fangliste erforderlich sowie Gesamttagesfanglimit beachten!). Sollte das 10 Tageskontingent des Schwarzachabschnittes II nicht oder nur teilweise ausgeschöpft werden, können die dahingehend noch unverbrauchten Tage zur Auffüllung der Abschnitte I, III, IV, V oder VI beliebig verwendet werden.

4. GASTANGLER/ PASSIVE MITGLIEDER

Ein Wechsel der jeweiligen Schwarzachabschnitte (mit Tageskarte) ist weder Gastanglern noch passiven Mitgliedern erlaubt. Der Erwerb einer Wochenkarte berechtigt zum täglichen Wechseln der Schwarzachabschnitte. (Der zu befischende Abschnitt ist täglich mit Angabe von Tag und Datum auf der Rückseite der Wochenkarte zu vermerken). Nichteintrag führt zu sofortigem Entzug des Erlaubnisscheines.

FANGBESCHRÄNKUNGEN, SCHONZEITEN, SCHONMASSE UND GEWÄSSER-SPEZIFISCHE BESONDERHEITEN FÜR: ASCHA

Ascha frei: vom 01. Mai bis 30. September eines Jahres

Gewässerabschnitte (Beschilderungen an den Gewässern beachten!):

- * Ascha: Ab Ortschaft Bach-Kieselmühle bachaufwärts über Saggau Richtung Dieterskirchen

FISCHART:	TAGESLIMIT:	SCHONZEIT:	SCHONMASS
SALMONIDEN:	- 2 -		
- Bach-, Regenbogen- Forelle		25.06. – 09.07.	28
- Äsche		.	35

***Bei Erreichen der festgesetzten Fanglimite ist das Angeln auf diese
Fischarten einzustellen!***

ALLGEMEINE HINWEISE:

- Den Weisungen der Kontrollorgane ist unbedingt Folge zu leisten!
- Sämtliche den Vereinsgewässern entnommenen Fische sind einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Köderfische, tote Fische, Fischteile oder Innereien dürfen nicht im Gewässer entsorgt werden, diese sind mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Angler sind Naturschützer! Halten Sie deshalb Ihren Angelplatz sauber! Vermeiden Sie Flurschäden (für Schäden haftet jeder Erlaubnisscheinberechtigte persönlich)!
- Die Verkehrsbeschilderung an den Vereinsgewässern ist zu beachten!
- Jede Haftung des Fischereiverein e. V., Neunburg vorm Wald für alle auftretenden Personen-, Sach- oder sonstiger Schäden bzw. Unfälle etc., welche sich bei Ausübung der Fischerei ereignen sollten, wird ausgeschlossen.
- Ein Fischsterben ist unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Schwandorf) und dem 1. oder 2. Vorsitzenden, bei Gefahr in Verzug der nächstgelegenen Polizeidienststelle zu melden.
- Besondere, sonstige Vorkommnisse (Verstöße durch Mitglieder oder Gastangler, Gewässer- und Uferverunreinigungen, Fischkrankheiten etc.) sind sofort dem Vorstand, den bestätigten Fischereiaufsehern oder den Gewässerwarten anzuzeigen.
- Die bestätigten Fischereiaufseher haben gemäß Art. 72 Fischereigesetz für Bayern die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Erhaltung der Fischbestände, die

Pflege und Sicherung ihrer Lebensgrundlagen und die Ausübung der Fischerei regeln und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße geahndet wird, zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschriften festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden und bei ihrer Verfolgung mitzuwirken.

- Sofern es möglicherweise aus Sicht eines/ von Angler(n) zu unbegründet erscheinenden Vorgehens- oder Verhaltensweisen durch Kontrollpersonen unseres Vereins kommen sollte, bitten wir wie folgt zu verfahren: Beschwerden hierzu sind zeitnah unter Nennung der Dienstabzeichennummer bzw. des Namens des/ der betreffenden Kontrollorgane und mit Schilderung des jeweiligen Sachverhaltes schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- Bei den Ausgabestellen des Fischereiverein e. V. Neunburg vorm Wald können Sie zudem zur Information, Gewässerbeschreibung und Standortbestimmung die farbige Gewässerkarte für die durch unseren Verein bewirtschafteten Gewässer erhalten.

Wir wünschen eine gute Fischwaid. Empfehlen Sie bitte unsere Gewässer weiter!

Über Zusendung von Bildmaterial von gefangenen Fischen an unseren Gewässern würden wir uns freuen. *Für konstruktive Anregungen sind wir jederzeit offen und dankbar!!!*

Besonderer Hinweis:

Angeln mit veranstaltungsähnlichem Charakter ist ohne der Zustimmung der Vorstandschaft verboten.

Fischereiverein Neunburg vorm Wald e. V., im März 2022

**PETRI HEIL!!!
DER GESAMTVORSTAND**